Benutzungs- und Gebührenregelung für die Erdaushubdeponie der Marktgemeinde Schnabelwaid

Der Markt Schnabelwaid erläßt folgende Benutzungs- und Gebührenregelung für den Betrieb der Erdaushubdeponie. Sie wurde vom Marktgemeinderat in der Sitzung am 21. März 1996 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Markt Schnabelwaid bietet die Möglichkeit, im Gemeindegebiet angefallenen Erdaushub zu entsorgen.

§ 2 Standort der Deponie

Die Erdaushubdeponie befindet sich nördlich des Ortsteiles Schönfeld in der Flurabteilung "Viehtrieb", Flur-Nr. 289, Gemarkung Schnabelwaid.

§ 3 Einschränkung des Benutzungsrechtes

Der Markt Schnabelwaid kann die Annahme von Erdaushub verweigern, wenn dies wegen der Menge oder Beschaffenheit insbesondere im Hinblick auf eine möglichst lange Vorhaltung der Ablagermöglichkeit angezeigt erscheint.

§ Zulässige Ablagerungen

Abgelagert werden darf nur Erdaushub. Nicht zulässig ist die Ablagerung von Mauer- und Mörtelresten, Straßenaufbruch, Beton, Fliesen oder vergleichbare Materialien (Bauschutt), Haushalts- oder Gewerbemüll wie z. B. Glas, Metall, Kunststoff, Altreifen, Flüssigkeiten, Papier, Holz.

§ 5 Regelung des Benutzungsrechtes

Die Erdaushubdeponie darf nur nach vorheriger Anmeldung und in Absprache mit der Marktgemeinde Schnabelwaid bei Anwesenheit einer Aufsichtsperson benutzt werden. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten. Eine Benutzung der Erdaushubdeponie ohne vorherige Anmeldung ist unzulässig.

§ 6 Gebühren

Der Markt Schnabelwaid erhebt zur Deckung der Aufwendungen für die Erdaushubdeponie Gebühren. Sie betragen je angefangenen cbm Erdaushub 07,00 DM.

Für Humus wird keine Gebühr erhoben.

* plan. MhR-Beshluss vom 17.1.2002 mmelrs 3,60€;

§ 7 Haftung

Der Benutzer der Deponie haftet dem Markt Schnabelwaid gegenüber für alle Schäden und Aufwendungen, die sich aus einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung, gegen Anweisungen des Aufsichtspersonals oder gegen gesetzliche Vorschriften ergeben. Dies gilt auch bei sog. einfacher Fahrlässigkeit.

Die Benutzung der Deponie erfolgt auf eigene Gefahr. Der Markt Schnabelwaid haftet insbesondere nicht für die Befahrbarkeit der Flächen auf dem Deponiegelände.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenregelung tritt mit der Beschlußfassung in Kraft. Sie wird mit der Benutzung der Deponie anerkannt.

Schnabelwaid, den 02.04.1996

Markt Schnabelwaid

Friedrich

1. Bürgermeister

